

- Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus;
- Schwangere, stillende Mütter, Mütter mit Kindern bis zu einem Jahr und alleinstehende Werk-tätige mit Kindern bis zu 3 Jahren;
- Mütter während der Zeit der Freistellung nach dem Wochenurlaub gemäß §246 Abs. 1 und 2 AGB;
- Werk-tätige während der Dauer des Grundwehr-dienstes, des Dienstverhältnisses als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit und des Reservistenwehrdienstes ;
- alle Werk-tätigen während der Dauer der Arbeits-unfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall, Berufs-krankheit, während Quarantäne sowie wäh-rend des Erholungsurlaubs.

Diesen Personengruppen darf der Betrieb überhaupt nicht kündigen. Eine weitere Form des Kündigungsschutzes besteht darin, daß der Betrieb

- Schwerbeschädigten, Tuberkulosekranken und -rekonvaleszenten sowie Rehabilitanden,
- Werk-tätigen ab 5. Jahr vor Erreichen des Ren-tenalters,
- Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebens-jahres und Facharbeitern bis zum Ende des er-sten Jahres nach Lehrabschluß

nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtbezirks und nur mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat kündigen darf (§ 59 Abs. 1 AGB).

Führt ein Einspruch gegen die K. zu deren rechtskräftiger (Rechtskraft) Aufhebung, hat der Betrieb den Werk-tätigen zu den bisherigen Bedin-gungen weiterzubeschäftigen und ihm den ausgefal-lenen Verdienst in Höhe des Durchschnittslohnes nachzuzahlen. Dabei muß sich der Werk-tätige je-doch das anrechnen lassen, was er anderweitig ver-dient oder aus ungerechtfertigten Gründen zu ver-dienen unterlassen hat (§ 60 Abs. 3 AGB).

**Kündigung des Mietverhältnisses** - einseitige, emp-fangsbedürftige / Willenserklärung, die auf die Be-ndigung eines Mietverhältnisses gerichtet ist. Das Recht, das Mietverhältnis über eine Wohnung wirk-sam zu kündigen, steht nur dem Mieter zu. Wegen des bestehenden Mieterschutzes kann der Vermieter nur durch / gerichtliche Aufhebung des Mietver-hältnisses dieses gegen den Willen des Mieters be-en-den. Besonderheiten gelten bei Werkwohnungen. Sind Eheleute Mieter einer Wohnung, ist für die wirksame K. die übereinstimmende Willenserklä-rung beider Ehegatten erforderlich (§ 100 Abs. 3 ZGB). Die K. bedarf der Schriftform, eine mündlich ausgesprochene K. hat keine Rechtswirkung. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen, sie ist nicht an bestimmte Daten des Monats - wie 1., 15. oder 30. - gebunden, sondern kann jederzeit aus-gesprochen werden. Gibt es zwischen den Vertrags-partnern Unstimmigkeiten über die Fristenberech-nung, so ist die / Frist gemäß §§470, 471 ZGB zu bestimmen. Besteht zwischen Vermieter und Mieter Einvernehmen über die Beendigung des Mietver-

## Kündigung von Bodennutzungsverhältn.

hältnisses, kann diese ohne jede Frist zwischen ihnen vereinbart werden. Zur Regelung der Wohnverhält-nisse nach Scheidung vgl. das Stichwort „Ehewoh-nung“.

**Kündigungsschutz** / Kündigung des Arbeitsrechts-verhältnisses / Kündigung des Mietverhältnisses / Kündigung von Bodennutzungsverhältnissen

**Kündigung von Bodennutzungsverhältnissen** - ein-seitige Beendigung eines Vertrages über die Nutzung von Bodenflächen zur Erholung. Das Recht zur K. ist für die Vertragspartner unterschiedlich ausgestal-tet (§ 314 ZGB): Der *Nutzungsberechtigte* kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Oktober des laufenden Jahres kündigen, aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen (z.B. Wohnortwechsel, Krankheit) zum Ende eines Quar-tals mit einer Frist von einem Monat. Der *Überlas-sende* hat stets Gründe anzugeben und ist zur K. (mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Oktober) nur be-rechtigt, wenn sie gesellschaftlich gerechtfertigt ist, z.B. bei wiederholten gröblichen Pflichtverletzun-gen oder anderem gemeinschaftsstörendem Verhal-ten des Nutzungsberechtigten. Bei besonders schwerwiegendem vertragswidrigem Verhalten kann er zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat kündigen. Sofern die Bodenfläche nicht zu einer Kleingartenanlage gehört, kann der Überlas-sende auch bei Vorliegen dringenden Eigenbedarfs kündigen (z. B. weil er das Erholungsgrundstück für den Bau eines / Eigenheims benötigt). Hat der Nut-zungsberechtigte in Ausübung seines Nutzungs-rechts auf der Bodenfläche ein Wochenendhaus oder eine Garage errichtet, genießt er gemäß § 314 Abs. 4 ZGB *Kündigungsschutz*, d. h., gegen seinen Willen kann der Vertrag nur durch / gerichtliche Aufhe-bung des Bodennutzungsverhältnisses beendet wer-den.

Die K. bedarf der Schriftform. Führt sie zur Beendi-gung des Bodennutzungsverhältnisses, hat der Nut-zungsberechtigte die Bodenfläche in ordnungsgemä-ßem Zustand zurückzugeben und Anspruch auf Ent-schädigung für von ihm vorgenommene Wertverbes-serungen. Wurde die K. wegen dringenden Eigenbe-darfs ausgesprochen, kann er verlangen, daß der Überlassende ihm die von ihm errichteten / Bau-lichkeiten und Anpflanzungen abkauft.